

Kurze Mitteilungen

Dreierbeziehung bei der Schleiereule *Tyto alba* oder nur zufällige Bekanntschaft?

Dass flügge junge Schleiereulen sich durchaus gern in fremden Nistkästen aufhalten ist bekannt. Bereits mehrfach nachgewiesen wurde dies u.a. von DE BRUIN (siehe ROULIN 1999) und von FRANK & HOLFTER (2005). Dass sich drei bruterfahrene Altvögel in einem Nistkasten aufhielten, ist dagegen schon bemerkenswert. So wurde am 28.05.2005 in der Kirche Etzoldshain (Sachsen) eine Brut mit 6 Eiern und einem frisch geschlüpften Küken festgestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden beide Altvögel im Nistkasten abgefangen. Bei dem Brutvogel ♂ (*Tyto a. alba*) handelte es sich um einen Kontrollfang, wobei der Brutvogel ♀ (*Tyto a. guttata*) mit einem Ring versehen wurde. Beide zeigten keine Scheu, so dass sie in den Kasten zurückgesetzt auch nicht abgeflogen sind.

Nach der erfolgreichen Erstbrut bei der 5 Jungeulen ausgeflogen sind, begann dieses Brutpaar auch gleich mit der Zweitbrut. Bei einer weiteren Kontrolle am 13.08.2005 stellte ich beim Öffnen des Nistkastens fest, dass sich drei Eulen darin befanden. Alle drei Schleiereulen waren beringt und zeigten keine Scheu, verließen zunächst auch nicht den Kasten.

Nachdem vermutlich das bekannte ♀ auf ihrem Gelege sitzt, lief das ♂ langsam zum Ausflug und verließ den Kasten. Da es sich bei diesem ♂ um die Unterart *Tyto a. alba* handelt, sah ich keinen Handlungsbedarf diese Eule erneut zu greifen, zumal ich unnötigen Stress in dem Nistkasten vermeiden wollte. Da sich noch immer die dritte Eule regungslos im Kasten befand, kontrollierte ich deren Ring.

Nach Angaben der Vogelwarte Hiddensee handelte es sich hier um ein ad. ♀ das am 14.6.2004 in Karnitz bei Demmin (Mecklenburg Vorpommern) ebenfalls als Brutvogel abgefangen und beringt wurde. Diese Schleiereule legte eine Strecke von 285 km in südliche Richtung zurück. Ein letztmaliger Kontrollfang, welcher im Beringungsalter der Nestjungen stattfand, sollte die endgültige Klärung über das tatsächliche Brutweibchen bringen. Diese Kontrolle

wurde am 8.9.2005 durchgeführt und bestätigte das alte ♀.

Warum das fremde, bruterfahrene ♀ geduldet wurde kann ich mir so richtig nicht erklären. Vielleicht wollte sie das ♂ abwerben, um selbst eine Brut zu beginnen! Denkbar wäre aber auch, dass es sich hier um eine beginnende Bigynie handelte oder dass das zweite ♀ hier als Helferin auftrat. Derartige Rollen sind zwar selten, aber z.B. von MARTI (s. KNIPRATH u.a. 2004) beschrieben. Dieser Autor beobachtete, dass zwei ♀ in einem Nistkasten unmittelbar nebeneinander je ein Gelege mit Erfolg brüteten.

Literatur:

- FRANK, J. & B. HOLFTER (2005): Ungewöhnliches Verhalten junger Schleiereulen (*Tyto alba*). - Mitt. Ver. Sächs. Ornithologen 7: 573
 KNIPRATH, E., H. SEEGER & R. ALTMÜLLER (2004): Partnerschaften bei der Schleiereule (*Tyto alba*). - Eulen-Rundblick 51/52: 18-23
 ROULIN, A. (1999): Natural and experimental nest-switching in Barn Owl *Tyto alba* fledglings. - Ardea 87: 237-246

Jens Frank
 Hauptstr. 2a
 D-04643 Frankenhain

Steinkauzschutzprogramm im Oldenburger Land

Mit Förderung der Naturschutzstiftung des Kreises läuft seit dem Jahr 1998 im Landkreis Oldenburg (i. O.) ein Arten-Hilfsprogramm für den Steinkauz.

Innerhalb von vier Jahren habe ich im Auftrag der Stiftung im gesamten 1063 km² großen Landkreis Erfassungen zum Vorkommen der Art durchgeführt, aktuelle Steinkauz-Vorkommen sowie potentiell geeignete Plätze für Steinkauz-Nistgeräte beschrieben. Noch im Herbst 1998 wurden die ersten 30 Niströhren gebaut (Typ „Schwarzenberg“, verändert, nach Bauplan von O. Kimmel) und in geeigneten Bäumen aufgehängt. Parallel dazu wurden eckige Nistkästen innen hinter die Giebel von Feld- und Weideschuppen eingebaut.

Ab dem Frühjahr 1999 habe ich das Steinkauz-Artenschutzprogramm noch auf die im Westen an den Landkreis Oldenburg angrenzende Gemeinde Garrel in Cloppenburg und auf die Gemeinden Rastede und

Wiefelstede im Ammerland ausgedehnt.

Zur Zeit sind insgesamt 240 Röhren und 120 Kästen in für den Steinkauz geeigneten Lebensräumen installiert. Von der Stiftung sind zahlreiche alte hochstämmige Obstbaumsorten kostenlos zur Neuanpflanzung abgegeben wurden. Vier vom Steinkauz besiedelte Feld- und Weideschuppen sind im Auftrag der Naturschutzstiftung im Landkreis Oldenburg renoviert worden, bei einem fünften Schuppen steht die Maßnahme bevor. Durch das bisher durchgeführte Programm ist der Steinkauz-Bestand im Landkreis Oldenburg von 5 Paaren im Jahr 1999 auf 27 Brutpaare im Jahr 2005 gestiegen.

In der Gemeinde Garrel (CLP) und in Rastede/Wiefelstede (WST) waren zu Beginn der Maßnahmen keine Vorkommen mehr bekannt. Im Jahr 2005 brüteten in Garrel 16 und im Ammerland 4 Steinkauzpaare.

Die Bemühungen müssen jedoch fortgesetzt werden, um die kleine Eule auch längerfristig vor dem Verschwinden aus unserer Landschaft zu bewahren.

*Dr. Klaus Taux
 Thomas-Mann-Str. 19
 D-26133 Oldenburg
 Klaus.Taux@web.de*

Steinkauzmännchen hat zwei Weibchen

Im Landkreis Oldenburg (i. O.), in der Gemeinde Garrel in Cloppenburg sowie in den Gemeinden Rastede und Wiefelstede im Ammerland betreue ich seit 1998/1999 ein Arten-Hilfsprogramm für den Steinkauz (s. oben).

Bei einer Nachtexkursion am 4. April 2004 hörte ich bei einem ruhig gelegenen alten Bauernhof in der Gemeinde Garrel ein Steinkauz-♂ ausdauernd rufen (Revierruf). Bald darauf setzte ein ♀, kurz danach noch ein weiteres Steinkauz-♀ mit Erregungsruf ein. Eine Zeitlang riefen alle drei Steinkäuze gleichzeitig, so dass ich diese Rufphase auch deutlich auf Tonband aufnehmen konnte. Am nächsten Tag brachte ich zwei Niströhren zu dem Hof und konnte diese auch mit Erlaubnis des Hofeigentümers im Abstand von 18 m in alten Eichen auf dem Hofgelände anbringen.

Bei einer Nistgerätekontrolle am 4. Juni 2004 saß in der ersten Röhre ein ♀ zusammen mit 4 Jungen, die etwa 2 ½ Wochen alt waren. In der zweiten Röhre lagen drei kalte Eier. Die Eier sind erst kurz vor dem Schlupf der fast vollständig entwickelten Embryos verlassen worden. Ursache für die Brutaufgabe könnten Störungen durch Holzsäge-, Bau- und Aufräumarbeiten auf dem Hof im Bereich der Röhrenbäume sein. Möglich ist aber auch, dass das ♂ nur noch das ♀ und die bereits ausgebrütenen Jungen in der ersten Röhre versorgt hat.

Nach dem Handbuch der Vögel Mitteleuropas (von BLOTZHEIM & BAUER 1980) lebt der Steinkauz monogam, also in Einehe. In Garrel hatte sich jedoch ein ♂ mit zwei ♀ verpaart, die beide auch Eier gelegt und in geringem Abstand voneinander gebrütet haben, so dass es sich hier zweifellos um einen Fall von Bigamie bzw. Bigynie handelt. POTTERS (2002) vermutete Bigamie auch in den Niederlanden, sie ist aber für den Steinkauz sonst meines Wissens noch nicht beschrieben worden.

Im Jahr 2005 brütete nur noch ein Steinkauz ♀ auf dem Hof in der Gemeinde Garrel, das zweite ♀ war verschwunden.

BLOTZHEIM & BAUER (1980): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Band 9. Seite 516.

POTTERS, H. (2002): Mogelijk gefal van bigamie bij de Steenuil Athene noctua. Limosa 75, 1: 33

Dr. Klaus Taux

Thomas-Mann-Str. 19

D-26133 Oldenburg

Klaus.Taux@web.de

Aspekte zur Habitat - und Brutplatznutzung des Steinkauzes (*Athene noctua*)

Zweiter Zwischenbericht einer Radiotelemetrie – und Brutplatzregistrierungs-Studie der FOGE - Forschungsgemeinschaft zur Erhaltung einheimischer Eulen e.V.

Einleitung

Dem Steinkauz (*Athene noctua*) gilt als stark bedrohte Vogelart und hat seit seinem weiträumigen Bestandsrückgang das besondere Interesse des Artenschutzes. Genauere Erkenntnisse über die Brutplätze, Aktionsräume und Nutzung des Lebensraumes bieten neue Ansatz-

punkte für ein umfassenderes und effizienteres Schutzkonzept.

Seit mehr als 10 Jahren kümmern sich Mitarbeiter der FOGE um die Erhaltung und Sicherung der Eulenpopulationen im Kreis Ludwigsburg. Insbesondere das Steinkauz-Projekt, konnte bereits sichtbare Erfolge erbringen.

Um nun das Projekt künftig noch effizienter zu gestalten und um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen, die dem Artenschutz dienen können, wird nun eine mehrjährige Studie mit Hilfe der Radiotelemetrie und Brutplatzregistrierung durchgeführt.

Ziel der zur Zeit noch laufenden Untersuchungen ist es, umfassende Daten zur Habitatnutzung und von Brutplätzen zu sammeln. Mit Hilfe der Radiotelemetrie und einer Brutplatz-Registrierstation und mit direkten Beobachtungen werden die bevorzugten Aufenthaltsgebiete, also Jagdgebiete, Ruheplätze und Tageseinstände erfasst.

Die Aufzucht von Jungkäuzen ist weitgehend unerforscht. Die Ergebnisse aus den Nisthilfenprogrammen des Naturschutzes liefern für diese Fragestellung nur ein unvollständiges Bild. Durch unsere Brutplatzaufzeichnungen hoffen wir, diese ungeklärten Fragen weitgehend beantworten zu können.

Methode

Durch die überwiegend nächtliche Lebensweise der Eulen ist die Möglichkeit der direkten Beobachtung gewissen Grenzen unterworfen. Um Informationen über den Brutablauf der Vögel zu erhalten, eignet sich die Methode einer Brutplatzregistrierung hervorragend.

Dazu wurde in der Nähe des Brutplatzes eine Hütte mit der technischen Überwachungsaurüstung erstellt und über Kabel mit den Sensoren, der Infrarotbeleuchtung und den Kameras in der Bruthöhle verbunden.

Zum erstenmal gelang es dadurch in einer Streuobstwiese, mit unserer Methode, von Legebeginn bis zum Ausfliegen aus der Bruthöhle, die heranwachsenden Steinkäuze störungsfrei zu registrieren.

Verwendet wurden dabei vier Infrarot - Kameras, die auf einem PC in jeder Sekunde ein Bild speicherten. Gleichzeitig wurde das Verhalten auf Videofilm festgehalten. Dabei entstanden weit über 2 000 000 Einzelbilder und über 750 Stunden Filmmaterial die das Aktivitätsmuster in der Bruthöhle zeigen.

Ergebnisse

Die umfangreichen Untersuchungen, die im Zeitraum vom Januar bis Dezember 2002 durchgeführt wurden, erbrachten eine Vielzahl von Daten. Das folgende Bild, das sich bereits vor einer exakten Auswertung, die z.Zt. noch in Arbeit ist, abzeichnet, soll in einer kurzen Zusammenfassung vorgestellt werden.

Im Untersuchungsjahr 2002 wurde der Steinkauz ganzjährig auf der Untersuchungsfläche Enzweihingen festgestellt. Eine Vielzahl an Tageseinständen wie Scheunen, Hühnerstall, Holzstapel und Naturhöhlen werden als Ruhe - und Schlafplätze genutzt. Er gewöhnt sich nur schwer an die Nähe des Menschen. Bei Tag beträgt die Fluchtdistanz ca. 20 – 80 m. Der Kauz lässt sich direkt vom Ansitz fallen und fliegt spechtartig (Wellenflug) über den Boden ab.

Ende Januar wurde der Brutplatz, vom vergangenem Jahr, indem eine erfolgreiche Brut stattgefunden hat, sporadisch wieder aufgesucht. Mitte Februar begann das Scharren der Nestmulde. Ende März waren beide Käuze an ihrem Brutplatz regelmäßig anzutreffen.

Am 20.04.02 wurde das erste Ei gelegt und 27.04.02 das letzte, vierte Ei. Das Weibchen brütet das Gelege



alleine aus und wird vom Männchen mit Nahrung versorgt. Erst in den letzten sechs Tagen saß das Weibchen intensiv auf dem Gelege. Die ersten drei Jungen schlüpften am 29.05.02 und das vierte am 30.05.02. Im Alter von 33 Tagen verließen die Käuze die Bruthöhle und flogen erfolgreich aus.

*Herbert Keil
Brunnengasse 3/1
D-71739 Oberriexingen
foge-eulenforschung@t-online.de*

Schutz von Höhlenbäumen

- Rechtsgrundlagen -

Der Schutz von Höhlenbäumen ist als Sonderfall des Lebensstätten-schutzes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt.

Gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG ist – neben dem Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten – das Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten verboten.

Das BNatSchG bestimmt, welche Arten als besonders geschützt gelten.

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gelten Arten

- a) der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 (im weiteren EG-VO; z.B. alle Eulen- und Greifvögel in Anhang B),
- b) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z. B. alle Fledermäuse) sowie (ohnehin) alle europäischen Vogelarten (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie) und
- c) der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

als *besonders geschützt*.

Darüber hinaus stellt das BNatSchG bestimmte besonders geschützte Arten unter strengen Schutz.

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG gelten Arten

- a) des Anhangs A der EG-VO (u. a. Schwarzstorch, zahlreiche Eulen- und Greifvögel),
- b) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (alle Fledermäuse)
- c) in Anlage 1 der BArtSchV, die mit einem Kreuz in Spalte 3 bezeichnet sind (z. B. Grün-, Grau- und Schwarzspecht),

als *strengh geschützt*.

Folglich gelten die o.g. Verbote für besonders und darüber hinaus streng geschützte Arten gleichermaßen, jedoch ist das Strafmaß für Vergehen, die sich auf Tiere (und Pflanzen) streng geschützter Arten beziehen, höher.

Für wild lebende Tiere streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gelten außerdem die Störverbote gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Störens an den Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen).

Baumhöhlen sind unzweifelhaft Lebensstätten i. S. d. Gesetzes. Sie werden von höhlenbrütenden Arten (Spechte) für mindestens einen der o.g. Zwecke angelegt und dienen auch aufgrund ihrer Nachnutzung durch andere Tiere besonders geschützter Arten weiterhin als Lebensstätte.

Da eine Baumhöhle untrennbarer Bestandteil des betreffenden Baumes ist (eine Höhle kann nicht bewahrt werden, ohne nicht gleichzeitig den Baum zu erhalten), erstreckt sich der Lebensstättenschutz zumindest in dem für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Lebensstätte erforderlichen Umfang auf den gesamten Höhlenbaum.

Lebensstätten gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verlieren ihren Schutz auch nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, etwa weil sich die Bewohner auf Nahrungssuche oder gar im Winterquartier befinden, erwartungsgemäß

aber danach wieder aufgesucht werden (z.B. Fledermausquartiere, Mehlschwalbennester, Greifvogelhorste, Baumhöhlen). Der Schutz gilt auch fort bei der Nachnutzung der Baumhöhle durch Tiere einer anderen besonders geschützten Art (z.B. durch Rauhfuß- oder Sperlingskauz). Sowohl das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren besonders geschützter Arten wie auch die Beschädigung oder Entnahme ihrer Lebensstätten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und sind nach § 65 Abs. 5 BNatSchG bußgeldbewehrt (bis 50.000 EUR).

Nach § 66 Abs. 2 droht Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wenn sich die Tat auf Tiere einer streng geschützten Art bezieht (z. B. Schwarzspecht) und vorsätzlich begangen wurde. Selbst wenn die Tat fahrlässig begangen wurde, liegt nach § 66 Abs. 4 BNatSchG eine Straftat vor.

Naturschutzrechtlich stellt folglich die ungenehmigte Beseitigung oder Beschädigung z.B. eines Schwarzspecht-Höhlenbaumes (durch Fällen, Verschließen der Einflugöffnungen, erhebliches Ausästen) – auch in tages- oder jahreszeitlich bedingter Abwesenheit der Tiere – eine Straftat dar.

Gemäß § 29 Abs. 6 ThürNatG ist das LVwA die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des § 65 Abs. 6 Nr. 3 BNatSchG. Nach § 41 Abs. 1 OWiG gibt das LVwA die Sache bei Verdacht einer Straftat an die Staatsanwaltschaft ab.

Nach § 43 Abs. 4 BNatSchG gelten die o. g. Verbote nicht für den Fall, dass die Handlungen bei der den Regeln der guten fachlichen Praxis gemäß dem Recht der Forstwirtschaft und den in § 5 Abs. 5 genannten Anforderungen entsprechenden forstwirtschaftlichen Bodennutzung vorgenommen werden.

Absichtliche Beeinträchtigungen, bei denen es dem Betreffenden auf die Schädigung des Tieres oder seiner Lebensstätte ankommt, d.h. Handlungen, die vorsätzlich und bewusst auf die Verletzung / Tötung eines geschützten Tieres oder die Beschädigung / Zerstörung seiner Lebensstätte abzielen, sind von der Privilegierung ausgenommen (s. § 43 Abs. 4 BNatSchG) und folglich ahndbar. Dies steht keineswegs im Widerspruch zum Waldrecht.

Nach § 18 Thüringer Waldgesetz (ThürWalDg) ist der Waldbesitzer verpflichtet, seinen Wald nach den Zielen dieses Gesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft (§ 19) fachkundig zu bewirtschaften.

Nach § 19 Abs. 1 ThürWalDg sichert die ordnungsgemäße Forstwirtschaft neben der ökonomischen auch die ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes. Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 ThürWalDg daher neben der Sicherung der nachhaltigen Holzproduktion auch die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile, vielfältige naturnahe Wälder.

Die genannten forstrechtlichen Bestimmungen stehen damit im Einklang mit dem BNatSchG. Hans Walter Louis führt dazu in „Der rechtliche Schutz der Lebensstätten von Fledermäusen“, Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 12. Jg. (1992) Nr. 2 aus:

„Ordnungsgemäß ist eine forstwirtschaftliche Bodennutzung nur, wenn sie sich an den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 2 BNatSchG orientiert. Dazu gehört nach § 2 Nr. 10 BNatSchG (*BNatSchG neue Fassung: § 2 Abs. 1 Nr. 9*), Lebensstätten und Lebensräume sowie die sonstigen Lebensbedingungen wildlebender Tiere zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. § 1 Abs. 2 BNatSchG (*BNatSchG neue Fassung: § 2 Abs. 1*) verlangt bei jeder Entscheidung eine Abwägung der betroffenen Belange. Sobald Tiere einer vom Aussterben bedrohten Art (*BNatSchG neue Fassung: „strengh geschützten Art“*) betroffen sind, bedarf es überragender anderer Interessen, wenn deren Belange zurückgestellt werden sollen. Eine Forstwirtschaft, die diese Gesichtspunkte nicht beachtet, ist nicht ordnungsgemäß im Sinne des § 20f Abs. 3 BNatSchG (*BNatSchG neue Fassung: § 43 Abs. 4*), so dass die Anwendung der Artenschutzregelungen nicht ausgeschlossen wird, unabhängig davon, ob das Verhalten der sonst üblichen Forstwirtschaft entspricht.“

Schutzwürdige Interessen bestehen insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der Gefahrenvorsorge, z. B. der Abwehr von konkreten Unfallgefahren im Rahmen der Arbeitssicherheit und Verkehrssicherungspflicht sowie von akuten Waldschutzrisiken.

Ein ahndungswürdiger Fall läge vor dem Hintergrund dieser Ausführungen vor, wenn im Zuge von forstlichen Pflege- oder Nutzungsmaßnahmen ein Höhlenbaum gefällt wird, auf den zuvor durch einen das betreffende Gebiet betreuenden Ornithologen aufmerksam gemacht wurde und die Fällung nicht (z. B. mit einer Dringlichkeit der Gefahrenvorsorge) begründet werden könnte.

Das Beispiel macht die Informationswirkung einer Markierung deutlich. Zwar besteht formalrechtlich zwischen einem markierten und einem unmarkierten Höhlenbaum kein Unterschied. Die Markierung von Höhlenbäumen wäre jedoch einer im Rahmen der Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft notwendigen Abwägung von

natur- und forstwirtschaftlichen Belangen sehr dienlich.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Lebensstätten wildlebender Tiere geschützter Arten sind als ausreichend anzusehen. Ebenso wichtig wie die konsequente Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen ist jedoch eine gute Zusammenarbeit zwischen Ornithologen und Behörden im Sinne eines vorbeugenden und steuernden Schutzes der Baumhöhlen und deren Bewohner.

Diesbezüglich sei auf die anlässlich der Vogelberingertagung in der Vogelschutzwarte Seebach am 01.02.2003 diskutierten Anregungen (gegenseitige Information und gemeinsame Inaugenscheinnahme von Höhlenbäumen durch Ornithologen und Revierleiter; Kennzeichnung der betreffenden Bäume gemäß Verfugung der Landesforstdirektion vom 05.11.2001 bzw. einer überarbeiteten Fassung) verwiesen. Ein derartiges regelmäßiges Agieren – wie im Übrigen z. T. schon erfolgreich praktiziert – würde nicht nur die Einhaltung der genannten Schutzbestimmungen unterstützen, sondern im strittigen Fall auch die Rechtsposition des Naturschutzes erheblich verbessern. Eine gute Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichem sowie behördlichem Naturschutz und den Forstbehörden bietet daher am ehesten die Gewähr, den gesetzlich verankerten Schutzes im Sinne der gemachten Ausführungen zu stärken, und sollte daher im Interesse aller Beteiligten liegen.

Dr. Frank Wengerodt

*Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,
Abt. 2 - Naturschutz, Grundsatz
Postfach 900365
D-99106 Erfurt
Fon: 0361-3799-341, Fax: -306*

Erratum

Im Artikel HERRMANN, W. (2005): Scheidungszweitbrut einer Schleier-eule, Eulen-Rundblick 53/54: muss es auf Seite 40, Spalte 1, Abs. 2, Zeile 4 statt „Eine am 16.6.2001 nestjung....“ heißen: „Eine am 16.6.2000 nestjung....“.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Eulen-Rundblick](#)

Jahr/Year: 2006

Band/Volume: [55-56](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Kurze Mitteilungen 53-56](#)